



→ Sicherheitsreferat

GZ: BHSO-11.0-Bst-102/2021

Ggst.: Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung – Straßenerhaltungsdienst, Straßenmeisterei Mureck, Bauhofplatz 2, 8480 Mureck

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen aufgrund der mit Bescheid vom 22.04.2021 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Verkehrswesen

Bearbeiterin: Silvia Lafer
Tel.: 03152/2511-267
Fax: 03152/2511-550
E-Mail: bhso@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte unser Geschäftszeichen (GZ) und (wenn vorhanden) Ihre E-Mailadresse anführen.

Feldbach, am 22.04.2021

Verordnung:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) i.d.g.F. werden anlässlich der Durchführung der mit angeführten Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen **auf der L204 von Strkm 9,555 bis Strkm 21,350 in der Zeit vom 22.04.2021 bis 28.04.2021** verordnet.

1. Auf der **L 204** ist im Bereich von Strkm 9,555 bis Strkm 21,350 das Fahren für Fahrzeuge über 7,5 t in beiden Fahrtrichtungen verboten.
Datum: vom 22.04.2021 bis 28.04.2021 Uhrzeit: von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Ausgenommen sind Baufahrzeuge und Linienbusse und Anrainerverkehr
(„Fahrverbot für Fahrzeuge über 7,5 t“ gemäß § 52a Ziffer 9c StVO 1960 idgF)
2. Kurzfristige Verkehrsanhaltungen dürfen nicht länger als 15 Minuten dauern.
3. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten.
(„Überholen verboten“ gemäß § 52 Z 4a StVO 1960 idgF und „Ende des Überholverbotes“ gemäß § 52 Z 4b StVO 1960 idgF bzw. „Ende von Überholen verboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO 1960 idgF)
4. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten. („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO 1960 idgF)

5. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von entgegenkommenden Fahrzeugen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten. (*„Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53 Z 7a StVO 1960 idgF*)
6. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
 - 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle - 70 km/h
 - 50 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle - 50 km/h
 - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle - 30 km/hbeschränkt.
(*„Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO 1960 idgF und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO 1960 idgF bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO 1960 idgF*)
7. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren.
(*„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO 1960 idgF schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt*)

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 i.d.g.F. mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Ergeht an:

1. das Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung – Straßenerhaltungsdienst, Straßenmeisterei Mureck, Bauhofplatz 2, 8480 Mureck, mit dem Ersuchen, die angeführten Verkehrszeichen anzubringen;
2. die Baubezirksleitung Südoststeiermark, Referat für Verkehrswesen, im Hause, zur Kenntnisnahme;
3. die Marktgemeinde St. Anna. a.A., zur Kenntnisnahme;
4. die Stadtgemeinde Bad Radkersburg, zur Kenntnisnahme
5. das Bezirkspolizeikommando Südoststeiermark, 8490 Bad Radkersburg zur Kenntnisnahme;
6. die Polizeiinspektion Bad Gleichenberg, mit dem Auftrag, die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß der RVS 05.05.44 zu überwachen;
7. die Polizeiinspektion Bad Radkersburg, mit dem Auftrag, die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß der RVS 05.05.44 zu überwachen;

Der Bezirkshauptmann:

i.V.

Silvia Lafer